



Regelungen für den Fall einer Erkrankung bei Präsentationsleistungen und -prüfungen

Präsentationsleistung in S1/2

Wenn Schülerinnen und Schüler in der Vorbereitungszeit zu einer Präsentationsleistung erkranken, kann die Vorbereitungszeit nicht verlängert werden. Die für Klausurversäumnisse geltenden Entschuldigungsregeln sind einzuhalten.

Wenn die betroffene Schülerin oder der betroffene Schüler wegen der Erkrankung oder sonst aus wichtigem Grund nicht in der Lage ist, die Termine (Abgabe der Dokumentation, Halten der Präsentation) einzuhalten, wird die Aufgabe zurückgegeben. In diesem Fall erhält sie oder er **einmal** eine neue Aufgabe mit neuer Bearbeitungsfrist.

Kann sie oder er die Termine erneut nicht einhalten, ist die Präsentationsleistung nicht erbracht (0 Punkte).

Präsentationsleistung in S3/4

Erfolgt die Präsentationsleistung in einem Abiturprüfungsfach, wird die Präsentationsleistung unter Abiturbedingungen durchgeführt.

Wenn Schülerinnen und Schüler in der Vorbereitungszeit zu einer Präsentationsleistung erkranken, kann die Vorbereitungszeit nicht verlängert werden. **Eine Erkrankung ist am Tag der Erkrankung bis 14 Uhr durch ein ärztliches Attest nachzuweisen.**

Wenn die betroffene Schülerin oder der betroffene Schüler wegen der Erkrankung oder sonst aus wichtigem Grund nicht in der Lage ist, die Termine (Abgabe der Dokumentation, Halten der Präsentation) einzuhalten, erhält sie oder er **einmal** eine neue Aufgabe mit neuer Bearbeitungsfrist und damit die Gelegenheit, die Präsentationsleistung nachträglich zu erbringen. Kann sie oder er die Termine erneut nicht einhalten, ist die Präsentationsleistung nicht erbracht (0 Punkte).

Präsentationsprüfung im Abitur

Wenn Schülerinnen oder Schüler in der Vorbereitungszeit erkranken, kann die Vorbereitungszeit nicht verlängert werden. Wenn die betroffene Schülerin oder der betroffene Schüler wegen der Erkrankung oder sonst aus wichtigem Grund nicht in der Lage ist, die Termine (Abgabe der Dokumentation, Prüfung) einzuhalten, erhält er oder sie eine neue Aufgabenstellung mit neuer Bearbeitungsfrist. **Eine Erkrankung ist am Tag der Erkrankung bis 14 Uhr durch ein ärztliches Attest nachzuweisen.** In diesem Fall erhält sie oder er einmal eine neue Aufgabe und damit Gelegenheit, die Prüfungsleistung nachträglich zu erbringen. Kann sie oder er die Prüfungstermine erneut nicht einhalten, muss die Abiturprüfung im Ganzen wiederholt werden.

